





August Ludwig Albrecht
Erst Graf.
Reichsfreiherr zu Hauke

1596.

Stu wissen sey hiemit: Demnach Ihro Königl. Majestät von Groß-Britanien Unser Allergnädigster Herr, Uns in Gnaden aufgegeben, mit der Gräfflich-Lippischen Regierung zu Dettmold wegen *mutueller Auslieferung* derer *Deserteurs* eine gewisse *Convention* aufzurichten, daß deswegens folgendes Beyerseits verabredet und geschlossen worden.

1. Ist beliebet, daß alle und jede *Deserteurs*, welche in Beyerseits Krieges-Diensten künfftig stehen, und austreten werden, sie seyn bürtig woher sie wollen, Frembde- oder Landes-Untertanen, wie sie nur in Sr. Königl. Majestät Deutschen, oder denen Gräfflich-Lippischen Ländern angetroffen werden, sowol ohne als auf Ansuchung angehalten, zur Haft gebracht, und davon *reciproque Notification* geschehen, auch darauf die Auslieferung und *Extradition* an denjenigen Orten, wo sie betreten, oder *arretiret* worden, ohnverzüglich bewerkstelliget werden solle.

2. Zu Verhütung aller Weiltäufftigkeiten, sollen Beyerseits *Officers* schuldig seyn, fals die *Deserteurs* sich bey geschlossenen *Compagnien* befinden und unterhalten lassen, die *Compagnie-Rolle* auf Begehren vorzuzeigen, und da der *Deserteur* entweder mit wahrhaften oder falschen Namen sich darinn befinden würde, denselben sogleich zu *arretiren*, wie denn auch Beyerseitige Beante, oder jedes Orts Obrigkeit, in deren anvertrauten Amt, Stadt oder Dorfschaft ein *Deserteur* sich wird aufhalten, oder betreten lassen, ohne oder auch auf beschehene *Notification* denselben *arrestiren*, und unweigerlich, jedoch daß zuvor der Landes-Regierung so der Abführung halber auch einen Paß ohnentgeltlich zu ertheilen hätte, davon *Notitz* geschehe, und wegen der von dem *Deserteur* genossenen Verpflegungs-Kosten, täglich zu I. guten Groschen, und I. Pfund Brod, Richtigkeit gemachet werde, Ausliefern sollen.

3. Auf den Fall, wenn ein *Officier* wüßentlich einen *Deserteur* annehmen, und dieser von dem Regiment, wovon er entwichen

wichen, *reclamiret* wird, soll derjenige *Officier*, so solchen *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort ohne Entgeld ausfolgen zulassen schuldig, auch über das gewärtig seyn, daß er dessfalls zu gebührender Straffe gezogen werde.

4. Wird aber ein *Deserteur* bey seiner Anwerbung verhalten, daß er vorherho in dieser oder jener derer *pacificirenden* Herrschafften Diensten gestanden, und davon ausgetreten, sollen an statt des gegebenen Werbe-Geldes und aller übrigen Unkosten eines vor alles sechs *Rthlr.* gezahlet, und darauf der *Deserteur*, jedoch gegen Zurückbehaltung der *Mondirung* ausgeliefert werden. So soll auch

5. Wenn jemand aus dem *Civil*-Stand, was *Condition* er sey, einen *Deserteur* auskundschaftet und anzeiget, derselbe davor sechs *Rthlr.* zum *Recompens* bekommen.

6. Diejenige welche einen *Deserteur* zur *Desertion* Anlaß zu geben, sie zu verhalten, oder Ihnen zu helfen sich unterstehen, oder auch zu fremden Werbungs-*Intrigues* und *Debauchirung* derer Soldaten oder Unterthanen gebrauchen lassen, und dessen überwiesen werden, sollen zu nachdrücklicher Bestraffung ohne *Weitläufftigkeit* des *Processus* gezogen, nicht weniger auch diejenige, welche von einem *Deserteur* Gewehr, *Mondirung*, oder Pferde kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch wenn sie dergleichen Sachen wissentlich verkauffet, den Wehrt davor erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

7. Alle und jede von *Beyderseitiger Land-Militz*, obgleich dieselbe Dienste zunehmen begehren würden, sollen gar nicht angenommen, sondern gleich angehalten, und davon *Notification* gethan werden, dahingegen ist denen übrigen Unterthanen, so nicht angefessen, oder bey andern in den Städten oder auf dem platten Lande als Knechte oder sonsten in keinen würccklichen Diensten stehen, nicht verbotten, in der einen oder der andern derer *pacificirenden* Herrschafften Krieges-Dienste, jedoch ohne daß der eine Theil in des andern Landen dessfalls einen öffentlichen Werbe-Platz anstellen können, sich zu begeben, dafern aber Einerseits Unterthan aus Andererseits Krieges-Diensten wieder

loß zu seyn begehrt, so soll derselbe schuldig seyn, an seinen Platz einen andern Münster-mäßigen Kerl nebst Zurücklassung der *Mon-dring* zustellen, oder wenn der *Dimittendus* ein Reuter oder *Dragoner* ist, zehn Rthlr. und wenn er ein *Mousquetier* ist, zwanzig Thaler zu bezahlen, welchem nächst er mit einem schriftlichen Abschiede ohnweigerlich muß versehen werden.

8. Wenn beurlaubte Soldaten in der einen oder andern der *pacificirenden* Herrschafften Landen *Excesse* begehen, sollen dieselbe nach beschener Auslieferung, und *Communicirung* derer über die *Fakta* verhandelten *Acten* mit allem Ernst und Schärfe bestraftet, und zugleich zu Erstattung der etwan verursachten Schaden und Kosten angehalten werden.

9. Dieses *Cartel* soll von *dato* an bis auf zehn Jahr währen, nach deren Ablauf aber wegen dessen *Prolongation* weiter Handlung gepflogen werden. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige *Convention in duplo* ausgefertigt, davon das eine *Exemplar* von Königl. Groß-Britannischen und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Krieges-Kanzley, und das andere von der Gräfflich-Lippischen Regierung unterschrieben, und eines gegen das andere ausgewechselt. So geschehen Hannover den 29. Julii 1732.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.
Braunschw. Lüneburg. verordnete Geheimte-
und Geheimte Krieges-Räthe.

J. H. v. Hattorf.

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

Carl
 Meck Innoc. Gualtero Non Inx

.

Friedrich

862

802

70

Verzeichnis
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswasser und Mond in Wasser Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen Wasser von der Universität d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Wasser in Sprengelstein für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Übermuth, der den Regimente d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers was in der selbigen bei ich in Gage gab und d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
Wasser bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230.
in solch ein Wasser zu befeuchten Wasser d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250.
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278.
Verordnung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und ein halbes Wasser Hannover d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
---	-----

L 25

